

## **Allgemeine Mitteilung über Ihre Rechte und Pflichten betreffend die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Familienzulagen sowie die Prämienverbilligungen für die Krankenkasse**

### **MELDEPFLICHT**

Im Prinzip ist **jede in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Person** obligatorisch bei der AHV versichert.

Die Arbeitgeber melden ihre Arbeitnehmer an. Die Selbständigerwerbenden und die Nichterwerbstätigen **müssen sich einer** Ausgleichskasse anschliessen.

Die Anmeldung des **Hauspersonals** ist obligatorisch, ausser für junge Leute unter 25 Jahren mit einem Lohn, der CHF 750.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

Sobald Sie Personal einstellen, sind Sie dazu verpflichtet, eine berufliche Unfallversicherung abzuschliessen. Ab einer Arbeitszeit von acht Stunden pro Woche müssen Sie dieses gegen Nichtberufsunfall versichern.

### **BEITRAGSPFLICHT**

Der Kassenanschluss schliesst im Generellen die **Beitragspflicht** mit ein.

**Sämtliche Erwerbstätigkeiten** sind der Beitragspflicht unterstellt, auch wenn sie zusätzlich einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit nachgehen.

**Nichterwerbstätige** Personen (Frühpensionierung, Invalidität, Erwerbstätigkeit unter 50% und weniger als 9 Monate pro Jahr, usw.) müssen Beiträge entrichten, ausser ihr(e) Partner(in) ist nach wie vor (im Sinne des AHVG) erwerbstätig und bezahlt Beiträge von mindestens CHF 1'006.- pro Jahr.

Die Ansätze für 2021:

- Arbeitnehmer und Arbeitgeber (50/50): 10.6% (AHV/IV/EO), 2.20% (ALV1 bis zu CHF 148'200.- Brutto), 1.00% (ALV2 ab CHF 148'201.- Brutto).
- Selbständigerwerbende: CHF 503.- (Einkommen unter CHF 9'600.-), zwischen 5,371% und 9,321% (Einkommen zwischen CHF 9'600.- und CHF 57'400.-) und 10% (Einkommen gleich oder höher als CHF 57'400.-).
- Nichterwerbstätige Personen: zwischen CHF 503.- und CHF 25'150.- (je nach Vermögen und erzieltm Einkommen in Form von Renten). Minimalbeitrag von CHF 503.- für Studenten bis 25 Jahre, Bezüger von EL oder Sozialhilfe.

### **BEANTRAGUNG DER AHV-RENTEN**

Die Beantragung der Renten erfolgt beim AHV-Zweigstellenleiter der Wohnsitzgemeinde. Um eine Verzögerung der Rentenzahlung zu verhindern, empfehlen wir, dies mindestens **vier Monate vor** dem Geburtstag, welcher den Beginn ihrer Pensionierung darstellt, zu tun.

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2021 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst, mit einer Erhöhung um CHF 10.--.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen wird das Recht auf Betreuungsgutschriften in der AHV auf betreuende Angehörige ausgeweitet, auch wenn die pflegebedürftige Person eine Hilflosenentschädigung leichten Grades bezieht. Auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben Anspruch, wenn das Paar seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebt. Die Anfragen können frühestens ab 1. Januar 2022 gestellt werden.

### **ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN**

Personen, deren Grundbedürfnisse durch ihre AHV/IV-Renten und andere Einkommen nicht abgedeckt werden, können beim AHV Zweigstellenleiter ihrer Wohnsitzgemeinde eine **Anfrage für Ergänzungsleistungen** beantragen. Die Aufgabe der Ausgleichskasse wird es dann sein, die Bedingungen zu überprüfen. Diese Leistungen bestehen aus einer **monatlich ausbezahlten Leistung** und/oder der Rückerstattung der durch das KVG nicht gedeckten **Krankheits- und Behinderungskosten**.

Die EL-Reform entfaltet ihre Wirkung ab dem 1. Januar 2021. Sie finden nützliche Informationen auf unserer Website.

## FAMILIENZULAGEN

**Ein Kind** ergibt Anspruch auf eine **Familienzulage**, wenn mindestens ein Elternteil erwerbstätig oder selbständigerwerbend ist, mit einem Einkommen von mehr als CHF 7'170.-/Jahr oder CHF 597.-/Monat.

Seit dem 1. August 2020 haben arbeitslose Mütter, welche eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, auch Anrecht auf Familienzulagen.

**Nichterwerbstätige Personen** oder Personen mit **niedrigem Einkommen** können eine Anfrage für Familienzulagen beantragen unter den folgenden Bedingungen:

- Ihr Einkommen übersteigt nicht CHF 7'170.-/Jahr oder CHF 597.-/Monat;
- Sie sind keine Bezüger von Ergänzungsleistungen; und
- Ihr steuerbares Nettoeinkommen der direkten Bundessteuer übersteigt nicht den Betrag von CHF 43'020.-

Ab dem 3. Kind ist eine monatliche **Zusatzleistung** von CHF 100.-/Monat vorgesehen, auch für Patchwork-Familien, welche im selben Haushalt im Wallis wohnen. Die Anfrage für das jüngste Kind muss an die zuständige Kasse gerichtet werden.

Beiträge 2021: 3.10% für die Arbeitgeber, davon 0.301% zu Lasten der Arbeitnehmer  
1.70% für die Selbständigerwerbenden (Plafonierung des Einkommens auf CHF 148'200.-)

Diese Beiträge beinhalten ebenfalls die administrativen Kosten, die Finanzierung des Familienfonds sowie der beruflichen Ausbildung (**0.256%** inklusive dem kantonalen Fonds des Weiterbildungsgesetzes mit **0.001% zu Lasten der Arbeitnehmer/innen**. Dieser **neue Walliser Fonds** tritt am 01. Januar 2021 in Kraft).

Quellensteuer : Wichtige Änderung per 1. Januar 2021. Der Beitragssatz der Quellensteuer auf Familienzulagen wechselt von 5 auf **13.85%**. Der Arbeitgeber benötigt für die Festsetzung des Lohnbeitrages nicht mehr die Summe der überwiesenen Familienzulagen. Für sämtliche Fragen, bitten wir Sie sich direkt an die Hotline des Steueramtes unter der Nummer 027/606 24 51 zu wenden oder online: [www.vs.ch/kontakt-qst](http://www.vs.ch/kontakt-qst)

## ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNGEN

Das Covid-19-Gesetz regelt die Fortführung der Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Website.

Der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Betreuungsurlaub von maximal 14 Wochen zur Betreuung von schwerkranken oder verunfallten Kindern und die Zuweisung einer Betreuungsentschädigung während dieser Phase tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

## ZUSATZINFORMATIONEN UND FORMULARE

Die Anmeldeformulare sowie die Anfragen für die Leistungen befinden sich auf unserer Internetseite: [www.av.s.vs.ch](http://www.av.s.vs.ch) und [www.civaf.vs.ch](http://www.civaf.vs.ch)

Gerne beantworten wir Ihre Fragen. Bitte kontaktieren sie uns:

- Ausgleichskasse: [info@av.s.vs.ch](mailto:info@av.s.vs.ch) - 027/324.91.11
- CIVAF: [infocivaf@av.s.vs.ch](mailto:infocivaf@av.s.vs.ch) - 027/324.94.10